

C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung in Leipzig ferner:
 Füllekruss, E., Op. 133. Alpengrüsse. Salon-Ländler f. 2 V. m. Pfte (od. Streichquintett). Klavierpart. u. V.-St. 1 M 80 ¢.
 Jockisch, R., Op. 16. Romanze f. Vcello (od. Vla) m. Pfte. à 2 M.
 Konzertmappe. Sammlung v. Chören u. Quartetten f. Männerst. Part. u. St. 8°. No. 22. Löffler, O., Op. 15. Die letzte Wacht. 1 M 40 ¢. Löffler, O., Op. 17. Der Frühling zieht ein. 1 M 40 ¢. No. 24. Fiby, H., Op. 33. Am Sonntagmorgen, fünfstimmig. 2 M. Op. 25. Krögel, A., Op. 22. Des Sängers Wiederkehr. 1 M 60 ¢.
 Meyer-Olbersleben, M., Op. 57. Gelöbniß, f. Männerchor u. Orch. Part. 4 M *n. St. f. gr. Orch. 8 M *n.; f. kl. Orch. 7 M *n.
 — Op. 74. Abends, f. M.-Chor, S.-Solo u. Streichorch., 2 Hörner u. Harfe ad lib. (od. m. Pfte). Klavierauszug m. deutsch. u. engl. Text. 3 M. Part. 4 M *n. Solost. 50 ¢. Chorst. 8°. 2 M 40 ¢. Orch.-St. 4 M *n.
 Mikorey, Franz, Nordische Sommernacht, f. M.-Chor, T.- u. Bar.-Solo u. gr. Orch. Klavierauszug. gr. 8°. 6 M n. Part. 10 M *n. Solost. 8°. 60 ¢. Chorst. 8°. 3 M 20 ¢. Orch.-St. 15 M *n.
 Reger, Max, Op. 61. Leicht ausführbare Kompositionen zum gottesdienstlichen Gebrauche. Part. u. St. a) Acht Tantum ergo, f. gem. Chor. 3 M. b) Vier Tantum ergo, f. S. u. A. (od. T. u. B.) m. Org. 1 M 60 ¢. c) Vier Tantum ergo, f. gem. Chor m. Orch. 2 M 20 ¢. d) Acht Marienlieder f. gem. Chor. 3 M. e) Vier Marienlieder f. S. u. A. (od. T. u. B.) m. Org. 1 M 80 ¢. f) Vier Marienlieder f. gem. Chor m. Org. (No. 3 u. 4 m. S.-Solo). 2 M 70 ¢. g) Sechs Trauergesänge (Leichenlieder) f. gem. Chor. 3 M.

C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung (R. Linnemann) in Leipzig ferner:
 Rudolph, Oscar, Op. 27. Deutsche Treue. Hymnus f. Männerchor u. Blasorch. Klavierauszug u. Chorst. 8°. 1 M 80 ¢.

Verlag der Musik- u. Kunst-Woche in Leipzig.

Mozart, W. A., Don Juan. Opera buffa. Klavierauszug. gr. 8°. Geb. 3 M 50 ¢ n.

Reinhard Volkmann in Weimar.

Egmont, A. F., Op. 14. Schneeglöckchens Erwachen. Salonstück f. Pfte. 1 M 30 ¢.
 Lerchenfeld, E. v., Sechs kleine Klavierstücke f. die Jugend, f. Pfte. 1 M 25 ¢.
 Lewin, Gust., Op. 24. Zwei Klavierstücke. No. 1. Romanze. 1 M 20 ¢. No. 2. Albumblatt. 80 ¢.
 — Op. 33. Drei Lieder f. mittlere St. m. Pfte. No. 1. Spielmann, wann hast du das Lied erdacht? 1 M. No. 2. Ich will meine Seele tauchen. 70 ¢. No. 3. Wiegenlied. 70 ¢.
 Spaeter, Reinh., Op. 11. Zwei Klavierstücke. No. 1. Impromptu. 2 M. No. 2. Étude. 1 M 50 ¢.

Ferdinand Webering (Paul Murr) in Linz.

Gruber, Jos., Op. 141. Cyklus leicht ausführbarer, instrumentierter Offertorien (No. 1. Veritas mea. No. 2. Iuveni David) f. 4 Singst., Orch. u. Org. 3 M 50 ¢ n. Ausg. m. Org. allein. 1 M 25 ¢ n.

Nichtamtlicher Teil.

Nachdruck verboten.

Zusendung unbestellter Waren.*)

Von

Amtsrichter Dr. jur. Dunkelberg.

Die wichtigsten Beispiele von Zusendungen unbestellter Waren bilden wohl die Auswahlsendungen der Buchhändler und Cigarrengeschäfte, denen man noch die Losesendungen der Lotteriekollekteure anreihen kann. Wer nun die ihm zugesandte Ware nicht haben will, befreit sich am einfachsten von allen Schwierigkeiten dadurch, daß er dem Boten des Buchhändlers oder Kaufmanns oder dem Postboten gegenüber die Annahme der Sendung verweigert. Ist die Sendung aber bereits im Hause des Empfängers abgegeben worden, dann entsteht die Frage: wie hat er sich zu verhalten, wenn er die Waren nicht behalten oder bezahlen will, und welche Ansprüche kann der Absender gegen ihn geltend machen?

Die Zusendung der unbestellten Ware bedeutet, daß der Absender dem Empfänger die Schließung eines Kaufvertrages »anträgt«, wovon § 145 B. G.-B. handelt. Zum Zustandekommen eines Kaufvertrages sind nun vier Fakta erforderlich, nämlich

1. daß der eine Teil, der Verkäufer, dem andern Teile, dem Käufer, den Antrag macht, er wolle eine bestimmte Sache für einen bestimmten Preis ihm verkaufen,
2. daß die vom Verkäufer abgegebene Erklärung dieses Antrages dem Käufer zugeht,
3. daß der Käufer sich entschließt, diesen Antrag anzunehmen,
4. daß die Erklärung dieses Entschlusses dem Verkäufer zugeht.

Wenn durch das Eintreten dieser vier Fakta der Kaufvertrag perfekt geworden ist, dann hat

- a) der Verkäufer die verkaufte Ware dem Käufer zu übergeben und
- b) der Käufer den Kaufpreis zu bezahlen (§ 433 B. G.-B.)

*) Mit gefällig erteilter Erlaubnis abgedruckt aus »Gesetz und Recht, Volkstümliche Zeitschrift für Rechtskunde«, hrsg. von E. Frhr. v. d. Golz (Verlagsbuchhandlung Alfred Langewort, Breslau) Nr 23 v. 1. Septbr. 1902. (Red.)

Die Zusendung unbestellter Waren enthält nun das Faktum 1 und 2. Hinsichtlich des Faktums 4 kommt bei Zusendung unbestellter Waren der § 151 B. G.-B. zur Anwendung, wonach ausnahmsweise das Erfordernis dieses Faktums wegfällt, wenn der Antragende an den Tag legt, daß er auf Erklärung der Annahme durch den Andern verzichte. In dem Akt der Zusendung unbestellter Waren liegt sodann noch ein Drittes, nämlich die unter a bezeichnete — vorweggeleistete — Erfüllung des — vom Absender erhofften — Kaufvertrages durch den Verkäufer. Sonach ergibt sich, daß alles, insbesondere das Eintreten der unter b bezeichneten Pflicht des Empfängers der Ware, den Kaufpreis zu zahlen, davon abhängt, ob der Empfänger sich entschließt, die Ware zu behalten, zu kaufen (Faktum 3). In dem Augenblicke, wo er diesen Entschluß faßt — gleichgiltig, ob er ihn dem Absender der Ware oder sonst wem gegenüber äußert oder auch ganz für sich behält —, wird er Eigentümer der zugesandten Ware und übernimmt er die Verpflichtung, sie zu bezahlen.

Sehr oft wird er aber den entgegengesetzten Entschluß fassen. Dann muß er natürlich auch sein Verhalten diesem Entschlusse entsprechend einrichten. Der Wille ist ein innerer, nicht sichtbarer Vorgang, der erst durch Handlungen nach außen hin erkennbar wird. Wenn der Empfänger der unbestellten Waare also den Willen nicht hat, sie zu kaufen, dann darf er auch keine Handlungen vornehmen, aus denen nach den Anschauungen des Lebens auf das Vorhandensein eines solchen Willens geschlossen werden muß. Er darf daher die ihm zugesandte Sache nicht in einer über die bloße Prüfung hinausgehenden Weise angreifen, z. B. in Gebrauch nehmen, veräußern, verschenken, verbrauchen, verarbeiten, er darf das ihm zugesandte Buch nicht durchlesen, aufschneiden u. s. w. Denn in solchem Falle könnte der Empfänger niemals mit Erfolg geltend machen, daß er trotzdem den Willen nicht gehabt habe, die Sache zu kaufen. Denn er muß sich gefallen lassen, daß er als ein rechtlicher Mensch behandelt wird, und kann sich mithin nicht auf ein Verhalten berufen, das auf eine bewußte Schädigung des Absenders und Eigentümers der Waren oder auf einen geheimen Vorbehalt, etwas anderes zu wollen, als man zum Ausdruck bringt, hinausläufe.